

## Unverbindlicher Auszug aus dem Einführungsgesetz zum ZGB

Aufschüttungen, Abgrabungen, Pflanzungen, Terrainveränderungen

---

### Art. 93

<sup>1</sup> Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen an der Grenze, welche die Oberfläche des Grundstückes verändern, ist ein Mindestabstand von der Grenze von 60 cm einzuhalten; der Erhöhung oder Tieferlegung ist eine Böschung zu geben, deren Neigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zu Tiefe) nicht überschreiten darf.

<sup>2</sup> Werden geeignete Stabilisierungsmassnahmen getroffen, darf die Böschung, je nach Haltbarkeit des Bodens, eine Neigung bis zum Verhältnis 3:2 aufweisen.

### Art. 93a

<sup>1</sup> Der Mindestabstand von der Grenze beträgt für neue Anpflanzungen bei

1. Waldbäumen: .....7.50 m
2. grossen Zierbäumen: .....7.50 m
3. Nussbäumen: .....7.50 m
4. hochstämmigen Obstbäumen: .....3.50 m
5. kleinen Zier- und Nutzbäumen, Sträuchern sowie Hecken: die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 0.60 m.

<sup>2</sup> Grenzt ein Flurgrundstück an die Rebzone, so betragen die Mindestabstände gemäss Abs. 1 Ziff. 1 - 4, 7.50 m.

<sup>3</sup> Gegenüber Waldgrundstücken ist für Anpflanzungen nach Abs. 1 kein Mindestabstand einzuhalten.

<sup>4</sup> Für neue Reb- und Intensivobstanlagen beträgt der Mindestabstand die Hälfte ihres Reihenabstandes, mindestens aber 60 cm für Reb- und 1.00 m für Intensivobstanlagen.

<sup>5</sup> Zur Gewährleistung einer naturnahen Uferbestockung eines Gewässers können die Mindestabstände gemäss Abs. 1 unterschritten werden, wenn die Besonnung der Nachbargrundstücke nicht übermässig beeinträchtigt wird.

### Art. 94

<sup>1</sup> Für die bei Bauten zu beobachtenden Abstände sind die Bestimmungen des Baugesetzes und des Forstgesetzes massgebend.

<sup>2</sup> Die im Baugesetz enthaltenen weiteren Bauvorschriften bleiben vorbehalten.

### Art. 94a

<sup>1</sup> Grenzvorrichtungen dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn sie die Höhe von 1.50 m nicht übersteigen. Für höhere Grenzvorrichtungen ist ein Abstand von der Hälfte der Höhe über 1.50 m einzuhalten.

<sup>2</sup> Für lebende Einfriedungen gelten die Mindestabstände für Sträucher und Hecken gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 5. Sie sind regelmässig auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

<sup>3</sup> Vorrichtungen auf der Grenze können nur im Einverständnis mit dem Nachbarn errichtet werden. An ihnen wird Miteigentum vermutet (Art. 670 ZGB).

### Art. 94b

Im Einverständnis mit dem Nachbarn dürfen die gesetzlichen Mindestabstände bei Aufschüttungen oder Abgrabungen, Anpflanzungen sowie Grenzvorrichtungen unterschritten werden.

**Art. 94c**

<sup>1</sup> Ansprüche aus der Unterschreitung von gesetzlichen Mindestabständen, verjähren fünf Jahre nach Anpflanzung eines Baumes gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 1 - 4.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf das Zurückschneiden von kleinen Zier- und Nutzbäumen, Sträuchern sowie Hecken gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 5 und lebenden Einfriedungen (Art. 94a Abs. 2) verjährt nicht.

**Art. 94d**

Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen ergeben sich die Mindestabstände und die zulässigen Einfriedungen aus der Gesetzgebung über die Strassen.